

Bekanntmachungsanordnung:

Rechtskraft der 4. Änderung des Landschaftsplans der Landeshauptstadt Düsseldorf

Die gemäß § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW durch den Haupt- und Finanzausschuss der Landeshauptstadt Düsseldorf am 30. November 2020 beschlossene Satzung für die 4. Landschaftsplanänderung gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatorschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 487) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 17 Absatz 1 LNatSchG NRW fand in der Zeit vom 06. Juli bis 24. August 2020 statt und wurde 27.06.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die 4. Änderung des Landschaftsplanes der Landeshauptstadt Düsseldorf in Kraft.

Der Landschaftsplan kann während der Dienstzeiten nach vorheriger Anmeldung (telefonisch unter 0211-8994822 oder per Mail unb@duesseldorf.de) beim Garten-, Friedhofs- und Forstamt, Kaiserswerther Str. 390 eingesehen werden. (Dienstzeiten des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes sind montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.) Ferner kann der Entwurf im Internet unter der Adresse:

<https://www.duesseldorf.de/stadtgruen/landschafts-und-natur-chutz/landschaftsplan/4-aenderungungsverfahren.html> abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung für die 4. Landschaftsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vorher beanstandet

oder

4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 10.12.2020

Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister